

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebenzehntes Stück vom Jahre 1855.

N^o XLIII. Ministerial-Berordnung,

betreffend die Controlmaassregeln wegen Einführung von Wildpret in den Städten und Dörfern der Fürstl. Unterherrschaft, vom 5. October 1855.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Wer Roth-, Dam-, Reh- und Schwarzwildpret, in ganzen Stücken oder zerlegt, sowie Fasanen und Auergeflügel in die Städte und Dörfer der Fürstl. Unterherrschaft einführen will, muß den rechtlichen Erwerb des Wildprets nachweisen.

Ausgenommen hiervon ist das auf den Fürstl. Hofjagden geschossene und zur Wildpretkammer zu Frankenhäusen gebrachte Wild.

Obiger Nachweis wird geliefert:

- 1) durch ein Legitimations-Attest, welches auszustellen berechtigt ist:
 - a) das Fürstl. Oberforstamt in Frankenhäusen bei Versendung controlpflichtigen Wildprets aus der F. Wildpretkammer zu Frankenhäusen oder sonst von F. Hofjagden;
 - b) bezüglich der für den Staat administrirten Jagden der Fürstl. Forstbeamte, in dessen Bezirke das Wild erlegt worden ist, unter Beidrückung des Dienstsefels, und
 - c) jeder andere Inhaber eines Jagdbezirks, in welchem das Wild geschossen worden ist, unter Beglaubigung des Gemeindevorstandes und Beidrückung des Gemeindefiegels;
- 2) wenn das Wildpret aus dem Auslande kömmt, durch ein den rechtlichen Erwerb genügend und in glaubhafter Form darthuetendes Attest der betreffenden ausländischen Forst- (resp. Jagd-) oder Polizei-Behörde.

Fürstl. Gew. Rudolst. Gesetzsamml. XVI

25

Ausgegeben in Rudolstadt den 13. October 1855